

KAPITAL- UND BÖRSENBLATT Mein Geld

- News
- Investment
- Fonds
- Steuer Recht
- Immobilien
- Versicherungen
- Lifestyle

EUR 4.50



5 November/Dezember 2008 / 15. Jahrgang Deutschland 4,50 Euro/ Österreich 5,10 Euro www.meingeld.org

Inora LIFE: Altersvorsorge in unsicheren Zeiten



trotzdem:

- Rendite ✓
- Kapitalgarantie ✓
- Steuereffizienz ✓
- Flexibilität ✓



Fonds ohne Abgeltungssteuer

Nachhaltigkeit pur

Kurs auf Schifffonds

Immobilienhandelsfonds setzen sich durch

Invest-Rente für Ihre Vorsorge

Private-Krankenversicherung noch in 2008

Kfz-Vers.: die richtigen Entscheidungen

US Krise und ihre Produkte

US-Immobilienkrise, Bankpleiten und Aktiensturz: Grundrisse rund um die Börse

US-Immobilienkrise, Bankpleiten und Aktiensturz: Grundwissen rund um die Börse

Angesichts der Immobilienkrise in den USA ist auch das internationale Börsengeschehen mit den aktuellen Reaktionen der Finanzmärkte wieder in den Fokus gerückt. Doch wie hängen die Aktienkurse in Deutschland überhaupt mit geplatzten Hypothekendarlehen in den USA zusammen und was für Geschäfte werden eigentlich an Börsen getätigt? Die Redaktion von anwalt.de gibt einen Überblick über die wesentlichen Börsengeschäfte und -zusammenhänge.

Die unterschiedlichen Börsen

Die Börse ist ein Handelsplatz für bestimmte Börsenwaren zu dem nur professionelle Teilnehmer zugelassen sind. Es gibt nicht „die Börse“ schlechthin, vielmehr unterscheidet man verschiedene Börsen je nach Art der gehandelten Börsenware oder nach Art der Geschäftsabwicklung. Dementsprechend spricht man von Warenbörsen (z.B. für Rohstoffe, Energie, Produkte), von Wertpapierbörsen (für Wertpapiere und ihre Derivate), Terminbörsen (Abwicklung von Termingeschäften, sog. Futures und Options z.B. an der EUREX), Versicherungsbörsen (Handel von Prämien/Beteiligungen zwischen Versicherern, Maklern u.a.) und Frachtbörsen (Handel mit Frachtraumkapazitäten).

Man unterscheidet weiter zwischen der Präsenzbörse, dem sogenannten „Parkett“, wo Börsenmakler in Person miteinander die Geschäfte schließen und den Computerbörsen, wo Makler ortsunabhängig die Geschäfte abwickeln können.

Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Börse“ jedoch stets die Wertpapierbörsen, z.B. die Frankfurter Börse, die New York Stock Exchange (NYSE), die London Stock Exchange (LSE) oder die Tokyo Stock Exchange (TSE). Neben der Frankfurter Börse als Leitbörse gibt es weitere 7 Wertpapierbörsen in Deutschland sowie die European Energy Exchange in Leipzig für den Energiehandel und die Warenterminbörse in Hannover.

Rechtsgrundlagen: BörsG und WpHG

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Börsen legt das Börsengesetz (BörsG). Es bestimmt, dass eine Börse regelmäßig der Genehmigung durch den Wirtschaftsminister bedarf und unter der jeweiligen Börsenaufsicht unterliegt. Das ist auf Bundesebene die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), die über das Verbot von Insider-Geschäften, Kurs- und Marktmanipulationen und die Einhaltung von Melde- und Berichtspflichten der Börsenteilnehmer wacht. Das BörsG enthält weiter zahlreiche Vorschriften für die Zulassung und die Pflichten von Börsen-

händlern und Börsenmaklern. Auf seiner Grundlage hat auch jede Börse eine eigene Börsenordnung (Satzung).

Im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) finden sich dann die speziell für den Wertpapierhandel geltenden Vorschriften, so etwa die Definitionen unterschiedlicher Wertpapiere, Derivate oder Finanztermingeschäfte. Es dient neben dem Börsengesetz v.a. dem Anlegerschutz und soll so auch den Finanzplatz Deutschland international attraktiv machen.

Die Teilnehmer des Börsengeschehens

Eine Börse ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, sie wird jedoch in der Regel von einem Privatunternehmen getragen. So ist die Deutsche Börse AG etwa die Trägerin der Frankfurter Wertpapierbörse. Deren Geschäftsführung ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des börslichen Geschäftsverkehrs. Die Geschäfte an der Börse werden von Börsenhändlern und Börsenmaklern geschlossen. Börsenmakler sind Handelsmakler, die den Kauf und Verkauf von Wertpapieren vermitteln und auch den Ausgleich zwischen Kauf- und Verkaufsaufträgen (Order) durchführen. Börsenhändler dagegen sind Personen, die für ein Unternehmen an der Börse tätig werden, das selbst als Börsenmakler zugelassen ist.

Sowohl für Börsenmakler als auch

Händler gilt, dass sie die geeignete berufliche Qualifikation und Zuverlässigkeitsnachweisen müssen, um nach § 16 BörsG zugelassen zu werden.

Die unterschiedlichen Wertpapiere

An Wertpapierbörsen (auch Effektenbörsen genannt) wird entweder mit Wertpapieren (sogenannten Effekten), Derivaten, Devisen, Edelmetallen oder Edelmetallderivaten gehandelt. Zu den Wertpapieren gehören Aktien, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und Pfandbriefe.

Aktie:

In einer Aktie wird der Anteil eines Aktionärs am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft. Aktien gibt es als Nennbetragsaktie (z.B. auf den Nennbetrag von 100 €) oder als Stückaktie (z.B. Aufteilung des Grundkapitals in 1.000 Stückaktien, die alle den gleichen Anteil am Wert der AG haben). Nur die Aktien von „börsennotierten“ Aktiengesellschaften werden an der Börse gehandelt. Die größten und finanzstärksten 30 Aktiengesellschaften in Deutschland werden in den DAX, den Deutschen Aktienindex aufgenommen. Der DAX-Wert spiegelt dadurch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der großen deutschen Unternehmen wider.

Schuldverschreibung:

Sie ist ein Wertpapier, in dem sich der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme mit einem festen Zinssatz (Obligation) oder zu einer sonstigen Leistung verpflichtet. Es gibt unterschiedliche Arten (Inhaberschuldverschreibung, Teilschuldverschreibung u.v.m.), die jedoch alle meist als langfristiger Kredit eingesetzt werden. Schuldver-



schreibungen werden auch als „Anleihen“ oder „Obligationen“ bezeichnet.

Genussschein:

Er ist eine Zwischenform aus Aktie und Anleihe. Der Inhaber eines Genussscheins hat gegen die ausgebende Gesellschaft den Anspruch auf Rückzahlung des Nominalwertes (verbrieft auf dem Genussschein selbst) und zusätzlich ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös des Unternehmens. Im Fall der Liquidation werden Genussscheininhaber jedoch erst nach allen anderen Gläubigern berücksichtigt.

Optionsschein:

Er räumt seinem Inhaber das Recht ein, z.B. Aktien, Devisen, Edelmetalle o.a. innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Kursverhältnis/ Bezugsverhältnis zu erwerben. Beispiel: Der Optionsschein berechtigt zum Erwerb von Aktien zum Preis von 100 €. Die AG muss dem Optionsinhaber Aktien zu diesem Preis anbieten, auch wenn der Kurswert darüber liegt,

z.B. bei 150 €. Anstatt die Aktien zu erwerben kann der Inhaber auch den Optionsschein selbst veräußern, z.B. für 120 €. Er macht einen Gewinn von 20 € und der Erwerber kann die Option ausüben und Aktien zum Wert von 100 € statt zum Kurswert von 150 € verlangen, er hat somit 30 € gespart.

Pfandbrief:

Er wird entweder als Hypothekendarpfandbrief, Öffentlicher Pfandbrief oder als Schiffspfandbrief von Pfandbriefbanken ausgegeben und ist regelmäßig an der Börse notiert. Pfandbriefe gelten als besonders sichere Form der Schuldverschreibung, weil sie zusätzlich durch Hypotheken, andere Grundpfandrechte, Forderungen gegen die öffentliche Hand oder Schiffshypotheken abgesichert sind. Entsprechend der hohen Sicherheit ist jedoch die Verzinsung oft geringer als bei anderen Wertpapieren.

Was sind Derivate, Finanztermingeschäfte, Börsentermingeschäfte?

Als Derivate (latein. „Abgeleitetes“)

bezeichnet man gegenseitige Geschäfte, deren Preis sich nach dem Marktwert einer zugrundeliegenden Ware im weitesten Sinne ableiten lässt. So können Derivate sich auf Wertpapiere (Aktien, Anleihen etc.), Rohstoffe, Devisen beziehen oder sich nach Zinssätzen oder Indices (DAX, Dow-Jones etc.) richten.

Der frühere Begriff des Börsentermingeschäfts wurde durch den des Finanztermingeschäfts ersetzt. Beim Finanztermingeschäft handelt es sich um Anschaffungsgeschäfte über Derivate und Optionsscheine. Dabei wird zum aktuellen Zeitpunkt bereits der Preis festgelegt, das Geschäft soll aber erst später erfüllt werden. Kennzeichnend dabei ist, dass das Risiko eines Totalverlusts oder die Pflicht zum Nachschuss entstehen kann. Im Gegenzug bietet das Finanztermingeschäft jedoch bei bereits geringem Kapitaleinsatz durch die Hebelwirkung im besten Fall auch eine überpro-

portionale Gewinnchance.

Die Immobilienkrise und ihre Börsenwirkung

Die Ursachen für die Immobilienkrise in den USA ist wohl auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zum einen wurde bereits noch zu Zeiten von Präsident Reagan das Bankwesen dereguliert, denen Änderungen der Zentralbankpolitik folgten. In den Jahren 2001-2003 wurden die Leitzinsen zur Ankurbelung der Wirtschaft gesenkt und Kredite billig. So konnten sich auf einmal viel mehr Menschen zu diesen günstigen Konditionen Immobilienkredite leisten. Die Banken wiederum gingen hohe Risiken bei der Kreditvergabe ein, vielfach ohne oder nur mit geringer Sicherheitsleistung. Als in der Folge die Zinsen wieder stiegen, konnten viele Kreditnehmer ihre Kredite nicht mehr bedienen und mussten die Immobilien veräußern. Die zugehörigen Kredite waren aber bereits von

den ursprünglichen Banken an andere Investoren weiterverkauft. Diese Investoren, v.a. Banken und sogenannte Hedge-Fonds, mussten nun die Verluste abschreiben und gerieten so selbst in eine finanzielle Schieflage.

Infolge der weltweiten Verknüpfung der Finanzunternehmen und -märkte wirkt sich deren Schwäche ebenso weltweit und damit auch auf dem deutschen Börsenmarkt aus.

Wenn man in solchen Situationen nicht nur auf die Erholung der Finanzmärkte hoffen will, kann man sich rund um die rechtlichen Aspekte von Finanz- und Investitionsgeschäften sowie im Fall von Verlusten fachlich beim kompetenten Rechtsanwalt beraten lassen. Er hilft auch weiter, wenn es um eventuelle Haftungsfragen im Zusammenhang mit Anlageberatung geht.

Quelle: anwalt.de services AG

Überstunden -Frage

Überstunden- was sind sie wert und werden sie ausgeglichen?

Wie viel Arbeit für wie viel Geld? Diese Frage beschäftigt regelmäßig nicht nur die Tarifparteien, sondern auch die Politik, wenn es um die Rechtsgrundlagen der allgemeinen Arbeitszeit geht. Gerne wurde bisher die fest etablierte 35-Stunden-Woche unseres Nachbarlandes Frankreich zum Vergleich herangezogen.

Doch diese Errungenschaft der französischen Gewerkschaften ist jetzt gefallen:

Nachdem Motto von Präsident Sarkozy, „Mehr arbeiten, um mehr zu verdienen“, dürfen künftig längere Arbeitszeiten vereinbart und mehr Überstunden pro Jahr geleistet werden

Die Gesetzesänderung soll Frank-

reichs Wettbewerbsfähigkeit verbessern und ist Anlass für die Redaktion von anwalt.de, einen Überblick über die Arbeitszeitregelungen in Deutschland im Hinblick auf Überstunden und ihre Abgeltung zu geben.

Die Begriffe: Überstunden und Mehrarbeit.

Der Begriff der „Überstunde“ ist bis

heute nicht vom Gesetzgeber definiert worden und wird daher in Rechtsprechung, Gesetzgebung und arbeitsrechtlichen Verträgen uneinheitlich verwendet. Häufig spricht man dabei auch von „Mehrarbeit“, doch grundsätzlich unterscheiden sich beide Begriffe:

Überstunde: Geleistete Arbeitszeit, die über die regelmäßige, betriebsübliche Arbeitszeit hinausgeht.

Mehrarbeit: Geleistete Arbeitszeit, die über die individuelle, vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinausgeht bis zur Grenze der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte.

Die Unterscheidung wirkt sich nur bei Teilzeitbeschäftigten aus. Sie leisten bis zur betrieblichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten „Mehrarbeit“ und erst darüber hinaus „Überstunden“.

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

In keinem Fall dürfen Überstunden jedoch das Höchstmaß der Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz überschreiten. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit ist gemäß § 3 ArbZG auf 8 Stunden pro Werktag begrenzt. Ruhepausen werden dabei nicht eingerechnet. Eine Erhöhung auf 10 Stunden tägliche Arbeitszeit, z.B. zur flexibleren Arbeitsverteilung bei Auslastungsschwankungen, ist nur möglich, wenn innerhalb von 6 Monaten bzw. 24 Wochen die durchschnittliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers die Höchstgrenze von 8 Stunden/Tag nicht überschreitet.

Hinweis: Überstunden sind nur zulässig, wenn sie tarifvertraglich, durch Betriebsvereinbarung oder im Arbeits-

vertrag vorgesehen sind. Anderenfalls darf der Arbeitgeber nur in absoluten Notfällen von seinen Arbeitnehmern Überstunden verlangen.

Wo sind Überstunden und ihr Ausgleich geregelt?

Das Gesetz trifft keine ausdrückliche Regelung zur Vergütung von Überstunden. Die allgemeine Vorschrift des § 612 BGB bestimmt allerdings, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Dienstleistung (Arbeit) nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Daraus lässt sich auch ein grundsätzlicher Anspruch auf Überstundenvergütung ableiten.

Für die meisten Arbeitsverhältnisse gelten jedoch konkrete Überstundenregelungen. Sie ergeben sich beispielsweise aus dem geltenden Tarifvertrag, aus einer Betriebsvereinbarung oder auch direkt aus dem Arbeitsvertrag selbst.

Mehr Arbeit gleich mehr Geld?

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Überstunden mit dem für die Regelarbeitszeit vereinbarten Lohn auszugleichen. Vielfach finden sich aber auch detaillierte Bestimmungen zur Höhe bzw. Berechnung des Überstundenlohns im Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder dem einzelnen Arbeitsvertrag. Hier können auch Zuschläge festgelegt werden, z.B. für Nacharbeit oder Sonn- und Feiertagsarbeit.

Alternative: Freizeitausgleich

Weil Überstunden eigentlich nur dazu dienen sollen, besondere Arbeitsspitzen eines Unternehmens aufzufangen, ist für viele Arbeitgeber der Ausgleich

von Überstunden durch Freizeit für den Arbeitnehmer attraktiver als die Bezahlung von Überstundenlohn. Sofern nicht bereits Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung diese Möglichkeit des Freizeitausgleichs vorsehen, kann der Arbeitgeber sie im Arbeitsvertrag vereinbaren. Den Zeitpunkt des Freizeitausgleichs kann der Arbeitgeber bestimmen. Ohne entsprechende ausdrückliche Regelung darf der Arbeitgeber jedoch nicht auf Freizeitausgleich für Überstunden ausweichen.

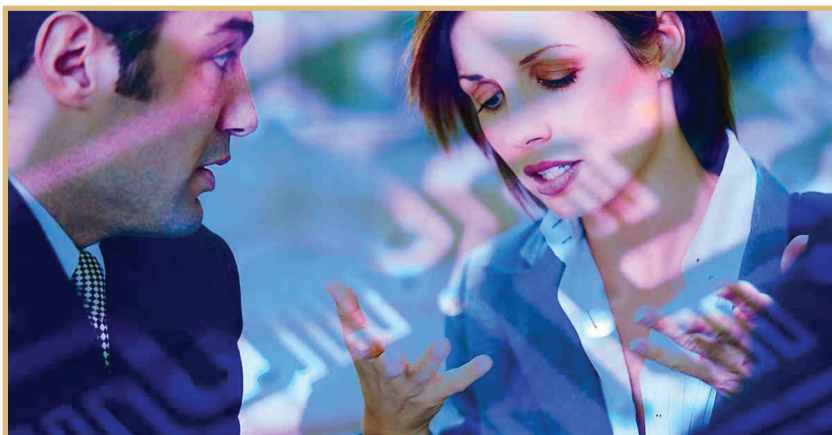
Anordnung von Überstunden

Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch wegen Überstunden ist immer die direkte oder jedenfalls konkludente Anordnung der Überstunden durch den Arbeitgeber. Überstunden liegen nicht bereits dann vor, wenn der Arbeitnehmer einfach länger als vertraglich vereinbart arbeitet. Die Entscheidung über die Ableistung von Überstunden bleibt stets dem Arbeitgeber vorbehalten. Er kann die Überstunden direkt anweisen oder konkludent, indem er seinem Mitarbeiter Arbeiten überträgt, die erkennbar nur durch Überstunden zu leisten sind.

Der Arbeitgeber darf jedoch keine Überstunden anordnen, wenn konkrete, wichtige Belange des Arbeitnehmers entgegenstehen. Entgegenstehende Belange wären etwa die Gesundheitsgefährdung des Arbeitnehmers bei Überstunden oder fehlende Betreuung seiner Kinder während dieser Zeit.

Keine Ansprüche bei Pauschalabgeltung?

Sehr beliebt auf Arbeitgeberseite ist eine pauschale Abgeltung von Überstunden im Arbeitsvertrag.



Beispiel: „Durch das Grundgehalt sind alle eventuell geleisteten Überstunden bereits abgegolten.“ Solche allgemeinen Abgeltungen sind jedoch zunehmend in der Kritik, weil der Arbeitnehmer bei Vertragsschluss nicht weiß, wie viel Lohn tatsächlich für wie viel Arbeitsstunden erhalten wird. Damit kann ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB vorliegen (AGB-Kontrolle bei Formulararbeitsvertrag) bzw. ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Entlohnung entstehen.

Unbedenklicher sind Klauseln, wonach nur eine begrenzte Anzahl an Überstunden pauschal abgegolten ist.

Beispiel: „Mit der genannten Vergütung sind Über-, Mehr-, Sonn- und Fei-

ertagsarbeit, soweit sie nicht mehr als [...] Stunden betragen, abgegolten.“

Ob eine pauschale Abgeltungsklausel jedoch wirksam ist, lässt sich nur im konkreten Einzelfall bestimmen. Hier ist dringend die Einholung von kompetentem Rechtsrat beim Anwalt zu empfehlen.

Überstunden von Azubis, Müttern und Behinderten

Azubis, Schwangere bzw. Frauen im Mutterschutz sowie Behinderte gelten als besonders schutzwürdige Arbeitnehmer. Dementsprechend hat der Gesetzgeber besondere Regelungen hinsichtlich der Leistung von Überstunden durch diese Beschäftigten getroffen:

Azubis und Arbeitnehmer unter 18 Jahren unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG). Sie dürfen nach § 21 JarbSchG nur in unaufschiebbaren, vorübergehenden Notfällen und wenn kein Erwachsener zur Verfügung steht zu Überstunden verpflichtet werden. Für ihre Mehrarbeit müssen sie innerhalb von 3 Wochen entsprechenden Freizeitausgleich erhalten. Volljährige Azubis haben Anspruch auf Überstundenvergütung nach § 17 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG), sofern sie keinen Freizeitausgleich erhalten.

Frauen im Mutterschutz (6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung) dürfen nach §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz gar nicht beschäftigt werden, nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch hin. Mehrarbeit darf keinesfalls angeordnet werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG) und muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Auch Schwerbehinderte und die ihnen Gleichgestellten müssen keine Mehrarbeit leisten, sie können nach § 124 SGB IX die Freistellung von Mehrarbeit verlangen.

Quelle: anwalt.de services AG



Rechtsfragen? Die Experten von anwalt.de stehen im Vertragsrecht & Kaufrecht und vielen weiteren Rechtsgebieten für unkomplizierten und schnellen Rechtsrat zur Verfügung - via E-Mail, direkt telefonisch oder vor Ort.

Unter 0800 anwaltdede (=0800 26925833) helfen wir weiter - gebührenfrei! Mo-Fr 8-18 h